

Samstag den 18. Juni 1870.

(199—3)

Nr. 4523.

Kundmachung.

Laut der Eröffnung des Herrn Ackerbauministers vom 6. d. M., Z. 2859, wird in den kommenden Herbstferien, und zwar vom 16. August bis 24. September l. J., zur Begründung des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes ein landwirtschaftlicher Kurs in Graz für die Lehrer von Steiermark, Kärnten und Krain, Küstenland und Dalmatien abgehalten werden.

Zur Theilnahme an diesem Lehrurse sind nur Landschullehrer berufen; Lehrer an Stadtschulen, Realschulen, Lehrerbildungsanstalten u. dergl. können, insofern es überhaupt thunlich ist, allenfalls als Hospitanten auf ihre eigenen Kosten, und selbst in diesem Falle nur in beschränkter Zahl, zugelassen werden.

Jeder Theilnehmer erhält zur Hin- und Zurückreise die Vergütung der Eisenbahn-Fahrgebühren dritter Classe oder sonstiger localer Fahrgelegenheiten; ferner für die der Reise und dem Course selbst gewidmete Zeit ein Taggeld von 2 fl. ö. W. — Bei dem Antritte der Reise werden die Kosten der Hinreise nebst einem Drittel der sechs wöchentlichen Sustentationsbeiträge von der k. k. Landesbehörde als Vorschuss ausbezahlt, wogegen der Rest der Gebühren in zwei Raten in Graz zu beheben sein wird.

Die Zahl der aus Krain für den Grazer Lehrercurs aufzunehmenden Landschullehrer ist auf acht festgesetzt.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Landschullehrer, welche in den fraglichen Lehrercurs aufgenommen zu werden wünschen, sich mittelst eines speziellen Bewerbungsgesuches im Wege der k. k. Bezirksbehörde

bis zum 24. Juni d. J.

an mich zu wenden haben.

Vor allem werden solche Lehrer berücksichtigt, von welchen nachgewiesen wird, daß in ihren Gemeinden die Errichtung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen schon im Zuge oder demnächst zu erwarten ist. Ferner haben solche Bewerber den Vorzug, welche noch nicht an einem der in Wien abgehaltenen Lehrurse Theil genommen haben, doch können diese letzteren unter besonderen Umständen in beschränkter Anzahl hiebei berücksichtigt werden.

Anderer Berufungen oder Gnadengesuche in dieser Angelegenheit werden nicht in Betracht gezogen.

Laibach, am 10. Juni 1870.

Der k. k. Landespräsident in Krain.

(201)

Nr. 5146.

Kundmachung

wegen Wiederbesetzung des k. k. Tabak-Unterverlages zu Weitz in Steiermark.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark wird bekannt gemacht, daß der Tabak-Unterverlag, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß zu Weitz im Finanz-Bezirk Graz in Steiermark, für welchen das Verschleißergebniß im Jahre 1869 mit 64.042 fl. 34 kr. ö. W. nachgewiesen erscheint, im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, welche nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen sind, dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, oder auf jede Provision verzichtet, oder ohne Anspruch auf die Provision an das Aera einen jährlichen Pachtzuschlag bezahlt, verliehen werden wird.

Die Offerte sind längstens bis

25. Juni 1870,

12 Uhr Mittags, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Graz einzubringen.

Die ausführliche Kundmachung kann bei dem h. o. Dekonome, sowie bei der Finanz-Bezirks-Direction in Graz, bei welcher auch der Erträgnißausweis, sowie der Ausweis über die Verschleißkosten aufliegen, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Graz, am 31. Mai 1870.

k. k. Finanz-Landes-Direction.

Formulare des Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Unterverlag in Weitz unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere jener über die Material-Bevorräthigung:

a) gegen eine Provision von (in Buchstaben und ohne Correctur oder Radirung ausgedrückt) Percent für den Tabak-Verschleiß und von Percent für den Stempelmarken-Verschleiß; oder

b) gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder

c) gegen Zahlung eines jährlichen Betrages (Gewinnrücklasses oder Pachtzuschlages) von (in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt und ohne Correctur oder Radirung geschrieben) an das Gefäll, in Betrieb zu übernehmen.

Ich erkläre ferner, daß ich den in der Kundmachung vom bezifferten Material-Credit von . . . fl. in Anspruch nehme (oder daß ich das Materiale von Fall für Fall bar bezahlen werde). Die in der Kundmachung geforderten Beilagen sind angeschlossen. (Unterschrift, Stand und Wohnort.)

(Von Außen.)

„Offert zur Erlangung des Tabak-Unterverlages in Weitz.“

(198—2)

Nr. 5614.

Kundmachung.

Mit dem Gesetze vom 9. März d. J., R. G. B. Nr. 23, wurde die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern angeordnet.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Juli d. J. anfangen in Wirksamkeit und hat auf jene Steuercontribuenten Anwendung, deren ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen den Betrag pr. 50 fl. übersteigt.

Die Verzugszinsen werden für je hundert und für jeden Tag mit 1½ Kreuzer von dem auf den festgesetzten Einhebungsterminen nächstfolgenden Tage an, bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit, wenn diese nämlich nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf des Einzahlungstermines erfolgt, berechnet und eingehoben; es werden sonach die in Krain bestehenden Einzahlungstermine in Erinnerung gebracht, und zwar:

1. Die Grund- und Hausclassensteuer ist allmonatlich bis zum letzten des Monats;

2. Die Hauszinssteuer

a) in der Stadt Laibach vierteljährig, und zwar 1. Februar, 1. Mai, 1. Juli und 1. October jeden Jahres,

b) auf dem flachen Lande vierteljährig, und zwar am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres;

3. Die Erwerbsteuer im ersten Monate jeden Semesters, d. i. bis Ende Jänner und Ende Juli jeden Jahres.

4. Die Einkommensteuer mit Ende jeden Quartals, und zwar bis Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende December jeden Jahres bei dem betreffenden Steueramte zu berichtigen.

Hievon werden die p. t. Steuercontribuenten in Kenntniß gesetzt, damit sie ihre Zahlungen so einrichten, um sich vor Nachtheilen zu bewahren.

Stadtmagistrat Laibach, am 8. Juni 1870.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(195—2)

Nr. 477.

Kundmachung

der

k. k. Steuer-Localcommission Laibach,

betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse des Jahres 1870.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1871 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zins-ertrags-Bekanntnisse für die Zeit von Michaeli 1869 bis Michaeli 1870 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Localcommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale u., Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins-ertrags-Bekanntnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit ihrer Lage nach, von zu unterst angefangen, fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen, — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen, für jedes der vier Quartale des Jahres 1870 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1871 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§. 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern

selbst benötigten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen, — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Jahren 1864 bis 1869 gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen, — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermiethteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethzins bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigentümer mit Hinweisung auf das kaiserl. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertrags-Bekanntnissen die Miethzins in österreichischer Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbewohnt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungsleerstellungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnungsräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wiedervermietung leer gestandener Ubcationen die diesfälligen Anzeigen anher zu überreichen sind, und daß bei fortwährendem Leer-

stehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Ueberlieferungszeit wiederholt werden müssen. Das unterbliebene Einbekanntniß eines aus der Vermietzung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermiethteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigentümers angegeben, und als solche ohne Ansat seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Subnial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18.051, in die Hauszins-Bekanntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubcationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertragniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertrags-Bekanntnisses ist die Klausel, wie solche der § 2 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekanntniß eigenhändig von dem Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigentümer eines Hauses, so ist das Bekanntniß von allen eigenhändig zu unterfertigen und darf demselben kein Collectivname beigelegt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekanntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht dem Bekanntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer, in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassion angesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigelegt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigentümers verwendet werden kann.

Bei schreibensunkundigen Hauseigentümern muß das beigelegte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes, mit einer besonderen Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen

bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesonderetes Zinsbekanntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertrags-Bekanntnisse von mehreren, einem Eigentümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins-ertrags-Fassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der inneren Stadt

der 27. Juni 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100,
" 28. " " " 101 " 200,
" 30. " " " 201 " lit. G.

b) Der St. Peter-Vorstadt

der 1. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt

der 2. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

d) Der Gradische-Vorstadt

der 4. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

e) Der Volana-Vorstadt

der 5. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt

der 6. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf

der 7. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

h) Der Vorstadt Krakau

der 8. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 incl. lit. C.

i) Der Vorstadt Tirnan

der 9. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

k) Für den Karolinengrund

der 11. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 68.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigentümer vorgeschriebenen Behandlung.

Die besprochenen Zinsertrags-Bekanntnisse sollten in der Regel von den Hauseigentümern persönlich überreicht werden, jedoch will man davon gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben nur solche Individuen abordnen werden, welche zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

Laibach, am 3. Juni 1870.

A. k. Steuer-Local-Commission.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 136.

(1312-1)

Nr. 7248.

Executive

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Martin Dgo-reuc von Skofelca die executive Versteigerung der dem Johann Poderzaj von Pöndorf gehörigen, gerichtl. auf 1855 fl. 40 kr. geschätzten, im Grundbuche Zobelsberg sub Urb.-Nr. 405 und 406 vorkommenden Realität, und der der Ursula Poderzaj gehörigen, im Grundbuche Pfarrgilt Reifnitz sub Urb.-Nr. 79/a, Rectif. Nr. 61/1, vorkommenden, gerichtl. auf 851 fl. bewertheten Realität bewilligt und hiezu drei Feilbietungstagsetzungen, und zwar die erste auf den

13. Juli,

die zweite auf den

13. August

und die dritte auf den

14. September 1870,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Laibach, am 29. April 1870.

(1315-1)

Nr. 8580.

Executive

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Janoz Lotar, durch Dr. Costa, die executive Versteigerung der dem Michael Pošlep gehörigen, im Grundbuche Moosthal sub Urb.-Nr. 1/9, Einl.-Nr. 16 ad Brezovic vorkommenden, in Plešivce gelegenen, gerichtl. auf 826 fl. bewertheten Realität, bewilligt und hiezu drei Feilbietungstagsetzungen, und zwar die erste auf den

20. Juli,

die zweite auf den

20. August

und die dritte auf den

21. September 1870,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei

der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 17. Mai 1870.

(1248-3)

Nr. 1125.

Uebertragung der Relicitation.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Mathias Wolfinger von Planina gegen Martin Erebotnal von Luegg wegen schuldiger 239 fl. 17 kr. c. s. e. in die Uebertragung der Relicitation der vom Letztern für seinen Sohn Paul Erebotnal erstandenen, im Grundbuche Herrschaft Luegg sub Urb.-Nr. 158/4 vorkommenden, gerichtl. auf

1815 fl. 20 kr. bewertheten Realität bewilligt und hiezu die Tagsetzung auf den 27. Juli 1870, Vormittags 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei angeordnet.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können während den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Senofetsch, am 30. März 1870.

(1291-2)

Nr. 1133.

Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird mit Bezug auf das diesgerichtliche Edict vom 10. December 1869, Z. 5858, kund gemacht, daß in der Executionsfache des Karl Perjatel, durch Herrn Dr. Wendtner, gegen Melchior Arfo von Raunidol pcto. 32 fl. 76 kr. die dritte Feilbietung der dem Letztern gehörigen, zu Raunidol Nr. 5 liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb.-Nr. 877 vorkommenden, gerichtl. auf 875 fl. geschätzten Subrealityt auf den

15. Juni 1870,

Vormittags 10 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhange übertragen worden ist. k. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 22ten März 1870.